

lichen Bediensteten wird von beiden Präsidenten, die Entlohnung bei für eine Kammer angenommenen Personal von deren Präsidenten festgesetzt. Die Präsidenten haben sich zur Erzielung möglichster Gleichheit der Entlohnung zu verständigen.

(5) Die allgemeine Dienstauslast über das Beamten-, Kanzlei- und Dienpersonal führt nach Weisung der Präsidenten der Kanzleidirektor.

§ 34. Landtagsaufwand. (1) Der durch den Landtag und die ständige Verwaltung entstehende Aufwand wird aus der Staatsfasse bestreitet.

(2) Wegen des Kostenwesens erforderlichen Einrichtungen trifft das Gesamtministerium im Einverständnis mit beiden Präsidenten.

§ 35. Abweichungen von der Landtagordnung. In einzelnen Fällen kann jede Kammer von den Vorschriften der Landtagordnung abweichen, wenn nicht die Staatsregierung oder 10 Mitglieder widersprechen.

§ 36. Schlussbestimmung. Die Landtagordnung vom 12. Oktober 1874 (G. u. B.-Bl. S. 378), das Gesetz, eine Abänderung der Landtagordnung vom 13. Oktober 1874 betreffend, vom 9. August 1904 (G. u. B.-Bl. S. 343) und das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gelegenheitsvorschlägen vom 31. März 1849 (G. u. B.-Bl. S. 58) werden aufgehoben.

Berichterstatter Abg. Dr. Höhme (kont.):

Die Landtagordnung, wie sie Ihnen jetzt vorliegt, ist das Ergebnis einstimmiger Beschlüsse der Deputation, und auch die Regierung hat, wie ich mit Freuden feststellen kann, in allen fristigen Punkten ihr Einverständnis mit dieser Fassung erliefert. Es ist nur noch eine kleine Differenz mit der Regierung vorhanden, die aber höchstens später noch besiegelt werden kann. Ich bitte Sie, die Landtagordnung in der aus dem Berichte ersichtlichen Form anzunehmen.

Staatsminister Graf Bismarck v. Castell

(nach den senographischen Niederschriften):

M. H. Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses habe ich mich auf einige kurze Bemerkungen zu beschränken.

Die Regierung hat es zu begrüßen, daß durch die Arbeiten Ihrer Geschäftsbereitschaft über eine größere Anzahl wichtiger Punkte Einverständnis erzielt worden ist. Es bestehen aber doch noch einige Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und Ihrer Deputation.

Ich hebe hier hervor die Einführung der sogenannten kurzen Antragen. Die Regierung vertritt sich, wie sie schon in der Deputation erklärt hat, von den kleinen Anträgen keine Geschäftsbereinigung. Nicht nur die Regierung wird aus der Beantwortung der Anträge vermehrte Arbeit erwachsen — das würde schließlich entzäumen werden müssen — sondern auch das Arbeitsgebiet des Hohen Hauses selbst würde sich unbedingt erweitern. Die verschiedenen Fraktionen würden in einem gewissen Wettkampf beim Einbringen der kurzen Anträge einstreiten — das wird meines Erachtens die Entwicklung der Dinge sein —, es werden infolgedessen eine große Reihe von Fragen gestellt werden, die unter der gegenwärtigen Regelung der Dinge sich nicht zu einer Interpellation verdichten haben würden, sondern im Laufe der einzelnen Sitzungen verwahrt geblieben wären. Das Ergebnis also würde das Gegenteil einer Geschäftsbereinigung sein.

Weiter, m. H., hat die Deputation beschlossen — § 25 des neuen Entwurfs — daß Preiswerden nur für ungünstig sollen erklärt werden können, wenn sie unklar sind oder die Bezeichnung der angeführten Tatsachen vermissen lassen oder bezeichnende Ausdrücke enthalten. Eine solche Vorrichtung, m. H., muß selbstverständlich zu einer Geschäftsbereinigung der Übung führen. Insbesondere werden die bei den beiden Kammern verschieden und wesentlich mehr als in ihrer Deutung des Begriffes und Bedeutungen voneinander abweichen. Letztere werden also in beiden Kammern verschieden zu unterscheiden, und die Regierung wird dann nicht wissen, was sie als Willensmeinung der Ständevertretung annehmen soll. Das muß meines Erachtens zu einer Verminderung des Petitionenrechts leiten führen, und das wird wohl am allerwenigsten im Interesse des Ständes selbst liegen.

In beiden Fällen muß ich deshalb im Interesse eines Verständnisses über die neue Landtagordnung das hohe Haus bitten, den Vorschlägen Ihrer Deputation nicht zu folgen.

Zuletzt, m. H., muß sich die Regierung eine endgültige Stellungnahme zu den Vorschlägen der Geschäftsbereitschaft Deputation überhaupt noch im weiteren Verfahren vorbehalten. Insbesondere muß die Regierung erst abwarten, welche Wortlaut die neuen Geschäftsbereinigungen der beiden hohen Kammern erhalten werden, da sich erst dann übersehen lassen wird, ob die in der alten Landtagordnung der Regierung eingeräumten Rechte, an deren Aufrechterhaltung die Regierung, wie Sie ihr nicht verdient zu werden, selbstverständlich das größte Interesse hat, in ausreichendem Umfang gewahrt sind.

Abg. Dr. Philipp (kont.):

Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu den §§ 30, 31 und 32 des Entwurfs der Landtagordnung, wie er aus der Geschäftsbereitschaft Deputation herausgekommen ist. Es handelt sich dort um das Archiv und die Bibliothek. Meines Erachtens ist in der Landtagordnung die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Benutzung unseres Ständischen Archivs noch nicht genügend zum Ausdruck gekommen. Ich verweise nur auf § 30 Absatz 3. Danach können wissenschaftliche Akten beider Kammern nur mit Genehmigung beider Präsidenten oder der Präsidenten der letzten Ständeversammlung benutzt werden. Das ist etwas Merkwürdiges. Wir als Abgeordnete steht wohl das Recht zu, die Akten meiner Kammer zu benutzen, aber die Akten der beiden Kammern, die im wesentlichen in der Zeit vor unserer Verfassung liegen, aus der Zeit vor 1831, kann ich nur mit Genehmigung beider Präsidenten benutzen, und das sind für die wissenschaftlichen Forschungen im wissenschaftlichen die wertvollsten Akten. Es liegt hier also eine größere Engherzigkeit in bezug auf die Benutzung der Akten vor, wie wir beim Hauptstaatsarchiv hatten, wo man tatsächlich die Akten bis 1831 benutzen kann. Ich hatte deshalb die Absicht den Antrag zu stellen, dem § 30 noch zwei Absätze 5 und 6 hinzuzufügen, und diese könnten dann etwa folgenden Wortlaut haben:

(5) Der historische Teil des Archivs, zunächst die Landtagssäften aus der Zeit vor dem ersten konstitutionellen Landtag dürfen unter Aufsicht des Beamten für die Ständische Bücherei zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden. Der Genehmigung der Präsidenten und der Zustimmung der Regierung bedarf es dazu nicht.

(6) Die Präsidenten können mit Zustimmung der Regierung weitere Akten des Archivs, die nur noch von vorwiegend geschichtlicher Bedeutung sind, für die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken dem historischen Teile des Archivs überweisen.

Es könnte dann in § 32 Absatz 4 fortfallen. Ich sehe aber mit Rücksicht auf die Geschäftslage davon ab, diesen Antrag zu stellen, habe ihm jedoch für die Erörterungen der Ersten Kammer mitgetragen.

Nun noch eine Kleinigkeit! Es ist in der Landtagordnung viel verdeutlicht worden. Man hat das Direktorium ausgemerzt. Wenn man das Direktorium bestätigt, durfte man hier nicht handmachen und hätte vielleicht folgerichtig auch bei dem Kanzleidirektor die zweite Hälfte bekräftigen müssen in der Form, daß man dort Kanzleileiter oder Vorsteher gesetzt hätte. Ich hoffe,

dass diese Anregungen vielleicht bei den weiteren Beratungen Anlaß zu entsprechenden Anträgen geben werden. (Bravo! rechts.)

Die Kammer beschließt einstimmig antragsgemäß.

Punkt 2 der Tagesordnung: Mitteilungen und Beschlüsse über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens, und zwar: a) über das Königl. Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend. (Drucksache Nr. 301.)

Berichterstatter Abg. Dr. Höhme (kont.):

Ich habe Ihnen zu berichten über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens der beiden Kammern eingeführtes außerordentlichen Deputat an für das Königl. Dekret Nr. 42. Ich gehe zunächst dazu über, die grundlegenden und wichtigsten Abweichungen, die zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern vorhanden waren, zu behandeln. Zuerst wird sich da nötig machen, darauf hinzuweisen, daß der Absatz 2 in § 1 eine Bestimmung, die ich früher des schnelleren Berstandsses vorweg einfach als die letzte Böschung bezeichnet habe, gefallen ist. Wir haben uns also dahin geeinigt, daß diese Ausschreibungsbestimmung, die in der Ersten Kammer im Drucksache Nr. 301

bestimmt war, wieder aufgehoben werden ist.

Die zweite grundlegende und wichtige Abweichung von unseren Beschlüssen betrifft die Förderabgabe. Sie werden sich erinnern, daß Ihre Kammer die Förderabgabe in der Weise beschlossen hatte, daß sie vom Gewicht zu erheben war. Entgegnet hierzu hat die Erste Kammer den Vorschlag des Regierungsdirektors zum Entwurf erhoben, wonach die Förderabgabe nicht vom Gewicht, sondern in einem Prozentrage vom Wert, d. h. vom Verkaufspreis der Kohle ab Werk zu erheben ist. Ich bemerkte noch, daß der Sozialrat hierfür im Dekret vorgesehen war, 5 Proz., und ein viel zu hoher erschien. Nun geben wir zu, daß die Erhebung der Förderabgabe vom Gewicht auch nicht eine Lösung ist, die voll zu billigen ist. Wir geben zu, daß dabei unberücksichtigt bleibt der versch ebene Wert, der zweitens nicht bloß in den verschiedenen Produkteien nach vorhanden ist, sondern auch innerhalb desselben Grubenfeldes sehr verschieden sein kann. Die Beschlüsse kommen dem Wandel, der hier in liegt, insofern als Abschüsse etwas entgegen, als nicht der tatsächliche gesetzte, jeweilige Preis, sondern der Durchschnittspreis der Tonnen zur Gründungszeit genommen wird. Aner wir haben uns weiter gefragt, daß auf der anderen Seite auch die Erhöhung der Förderabgabe nach dem Wert nicht gerade ideal zu nennen ist, weil der Wert, der Verkaufspreis der Kohle mehr beeinflusst wird von den Unstoffen, insbesondere von der Steigerung der Höhe und dergl., als von der Steigerung der Rohstoffe, d. h. von der Steigerung mit anderen Worten der für die Kohle sich ändernden Gründungszeit gezahlten Preise. Wir haben uns schließlich geeinigt, und zwar in der Weise, daß wir beide Systeme der Abgabe zusammenführen. Ich möchte für Ihre Deputation zum Ausdruck bringen, daß es uns schwer geworden ist, so weit in die Höhe zu gehen, wie wir es schließlich vorgeschlagen haben. Immerhin ist aber zu bedenken, daß gegenüber dem Regierungsvorschlag und den früheren Beschlüssen der Ersten Kammer zu sagen ist, daß wir uns etwas in der Mitte getroffen haben, d. h. daß wir ein Kompromiß geschlossen haben, wie es üblich ist. Eine ablehnende von diesen nach unserer Aussicht etwas hohen Abgaben ist nach unserer Ansicht nicht zu befürchten. Wenn man die Wirkung der Förderabgabe bemerkt will, so muß man sie in das Verhältnis zum Kreise der Kohle bringen. Legen wir die Aussicht zugrunde, welche die Königl. Staatsregierung in dem Dekret vertreten hat, d. h. die Preise, wie sie vor Beginn des Krieges begahrt wurden, so würde die Förderabgabe, die nach dem gegenwärtigen gemeinschaftlichen Vorschlag der Deputationen zu erheben ist, ungefähr etwa 6 1/2 Pf. für die Tonnen ausmachen. Wir meinen, daß das eine Grödung ist, die bei der wirtschaftlichen Preisbildung kaum in Frage kommen kann; auf den Rentner umgerechnet, macht es ungefähr etwas über einen Pfennig aus. Wir meinen, daß ein Aufschlag von einem dritten Pfennig auf den Rentner in der Preisbildung kaum zum Ausdruck gelangen könnte. Es ist dabei aber vor allen Dingen eins zu berücksichtigen. Die Gegner der Förderabgabe in dieser Höhe wollen kündig darauf hin, daß den Grundstückseigentümern durch diese Förderabgabe ein kleiner Aufschlag im Verhältnis zu den bisher gezahlten Preisen zufügt. Das ist nur dann der Fall, wenn man nicht die Preise zugrunde legt, die vor dem Kriege gezahlt worden sind, sondern mit der Preissteigerung rechnet, die eingetreten ist. Wie die Preisbildung in Zukunft verlaufen wird, ob in aufsteigender oder absteigender Linie, das steht noch dahin. Also ins Verhältnis gelegt zu den Preisen, die vor Kriegsbeginn gezahlt worden sind, sind die Grundstückseigentümer nicht besser gestellt, als es damals bei Zugrundelegung der im Krieg verbleibenden Preise für Kohlenfelder der Fall war. Wir können also sagen, daß, wenn die Grundstückseigentümer den kleinen Aufschlag erhalten, dieser Aufschlag nur gleichlaufnd ist mit den wirklich gezahlten, durch die Entwicklung der Preise bei Kohlenfeldern bestimmten Säpen.

Aber, wir müssen vor allen Dingen eins bedenken. Das Gesetz wendet sich in seinen Zielen und Zwecken nicht etwa gegen die Grundstückseigentümer. Wir haben ja nach dem gemeinschaftlichen Antrag, den die Fraktionen der Kammern gestellt hatten, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir das Interesse der Grundstückseigentümer nicht schädigen wollten. Dieser Gesichtspunkt mußte also festgehalten werden; das Gesetz richtet sich, wie gehört, nicht gegen den Grundstückseigentümer, sondern gegen die Spekulation, die, wie wir fürchten, wenn der freie Markt in den Grundstücks handel weitergeführt wird, eintreten muß. Dieses Ziel war unter allen Umständen zu erreichen; es ist auch zu erreichen und muß erreicht werden, selbst wenn wir etwas höhere Säpen bei der Förderabgabe zulassen.

Wir haben noch versucht, ein Korrelat anzubringen für den Fall, daß die Preisentwicklung doch ein Resultat zeitigt, mit dem wir nicht einverstanden sein würden. Wir haben deshalb die Bestimmung gemeinschaftlich in das Werk hineingebracht — Sie finden dies in § 35 am Schlusse des ersten Absatzes — des Inhalts:

„Die Säpe der Förderabgabe sollen nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz neu geregelt werden.“

Würde sich also zeigen, daß wir mit der Regelung, wie sie nach dem Gesetz jetzt vorgeschlagen wird, nicht zufrieden sind, so haben wir nach zehn Jahren die Möglichkeit, hier fortgleichend einzutreten.

Ich weiß, alles in allem genommen, können auch wir mit dem Kompromiß zufrieden sein, weil wir uns ungefähr in der Mitte getroffen haben und weil der Hauptzweck des Gesetzes, die Spekulation zu verhindern und den Konsumenten nicht zu belasten, erreicht wird.

Eine weitere grundlegende und wichtige Abweichung von den Beschlüssen der jenseitigen Kammer war die, daß wir die Borentshäbigung nur 3 Proz. Zinsen gerechnet werden sollten. Wir haben uns daher geeinigt, die Borentshäbigung dann zu akzeptieren, wenn der Zinsfuß für diese Borentshäbigung auf die gesetzliche Basis abgestuft, d. h. auf 4 Proz. hinaufsteigt wird. Wir sagten uns, daß wir damit dem Staat eine Last kaum zumuteten, und daß wir vor allen Dingen auch den Grundstückseigentümern keine Zuwendung machen, die unbillig wäre und welche die Allgemeinheit belasten würde. Wir

meinen auch, daß in dieser Form von der Borentshäbigung nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden wird, nämlich nur in den Fällen, wo der betreffende Grundstückseigentümer vielleicht durch Notlage gezwungen ist, den Betrieb zu machen, sein Grundstück zu verwalten. Solche Fälle wollen wir nicht ausgeschlossen wissen. Wie wütten wohl, daß insofern hätten in der von uns vorgeflossenen Fassung enthalten sind, wenn zu den gesetzlichen Zinsen, die der Grundstückseigentümer für die Borentshäbigung zu zahlen hat, noch so bedeutende Unstoffen, die entstehen, hinzutreten, so werden die Unstoffen, die et. insgesamt zu zahlen hat, ungefähr 5 Proz. ausmachen; d. h. er wird nicht besser gestellt, als wenn er das Geld sich irgendwie anders dort, und wie werden damit erreichen, daß die Borentshäbigung nicht in unbilliger Weise in Anspruch genommen wird, sodass dadurch die Allgemeinheit belost wird. Wir glauben also, die Borentshäbigung in dieser Form Ihnen auch vorzuschlagen zu müssen.

Das sind die wichtigen Abweichungen, die wir in unseren Beschlüssen von denjenigen der jenseitigen Kammer hatten. Ich habe nun noch kurz zu sprechen über die Fassung des Gesetzes. Wir hatten auch den Wunsch, daß in der äußeren Fassung des Gesetzes der Beschluss aufrechterhalten würde, den Sie gestellt hatten. Die Erste Kammer hatte sehr Vieles und Wesentliches in der Fassung geändert. Wir waren schon damals der Auffassung, daß die Änderungen nicht etwa eine juristische Ver schlechterung des Gesetzes bedeuteten, leineswegs; man kann eher das Gegenteil behaupten. Aber das Verständnis des Gesetzes für den Laien wurde nach unserer Auffassung durch die Fassung, welche die Erste Kammer dem Gesetz gegeben hatte, erschwert. Diesem Einwande legte man im Vereinigungsverfahren von drüben folgendes entgegen. Man sagte: zunächst können moderne Gesetze nicht bloß darauf zugeschnitten werden, daß sie dem Laien verständlich sind; sie müssen gevestetisch den Anforderungen unserer Zeit und namentlich den Anforderungen, welche die Juristen an sie stellen müssen, genügen. Dagegen ist, glaube ich, nichts einzubwenden. Immerhin wünschen wir, dagegen ein, daß der Laie es doch möglich versteht müsse. Daraus wurde von drüben in einer Weise, der man nichts entgegensetzen kann, entgegengestellt, der Laie werde auch, wenn er den Wortlaut des Gesetzes verstände, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kaum beherrschten können. Diese Tatsache finden wir ja schon — das ist richtig — auch im Bürgerlichen Gesetzbuche und in anderen Gesetzen: zum Verständnis eines modernen Gesetzes ist noch die Kenntnis vieler anderer Gesetze notwendig. Der Laie muss, wenn er das Gesetz verstehen will, mindestens auch das Berggesetz kennen. Dagegen ist tatsächlich nichts einzubwenden, daß volle Verständnis des Laien werden wie allerdings auch dann nicht erreichen, wenn wir die Wortsäule, die er aufrecht erhalten, wie wir sie zuerst vorgeschlagen hatten. Dazu kam noch, daß, wenn wir in einer Änderung eingetreten wären, in dem Sinne, daß das Gesetz wieder umrevidiert worden wäre, ungefähr in dem Sinne, wie wir es beschlossen hatten, wie dann in großer Weise bei dem Vereinigungsverfahren gekommen wären. Wir haben uns schließlich gesagt, daß wir eine juristische Ver schlechterung des Gesetzes in seiner Fassung leineswegs erledigen können. Wie können also vorschlagen, die Fassung des Gesetzes in der Weise vorzunehmen, wie es in der Anlage A vorliegt.

Die letzte Verschiedenheit, die zwischen Ihnen und den Beschlüssen der Ersten Kammer bestanden, betrifft die Petitionen. Wir hatten die Petitionen samt und sondes der Staatsregierung zur Kenntnisnahme überweisen; die Erste Kammer war der Auffassung, daß sie, soweit sie nicht durch die Beschlüsse erledigt sind, zur Erwidrigung zu überweisen sind. Man kann darüber streiten, was in diesem Falle richtiger ist. Zugegangen ist gewölk, daß eine Angabe der großen Summe von Petitionen vielleicht auch Ihnen so zur Beschlussfassung zu empfehlen wäre, daß sie weniger teilweise der Staatsregierung zur Erwidrigung überweisen werden könnte. Wir haben geglaubt, hier die Differenz nicht verfehlten zu können, und da es sich um keinen wesentlichen Punkt handelt und die Sache keine sehr wissenschaftlichen Folgen haben wird, Ihnen auch zu empfehlen, die Petitionen, soweit sie nicht durch die gesetzten Beschlüsse erledigt sind, der Staatsregierung zur Erwidrigung zu überweisen. Die Staatsregierung hat allerdings — das will ich noch der Vollständigkeit wegen hinzufügen — in dem Vereinigungsverfahren schon zu Protokoll erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, diejenigen allgemeinen Beschlüsse auf Überzeugung zur Erwidrigung zu zustimmen. Welche Folgen die Staatsregierung diesem Beschuß geben will, steht ja bei ihr, immerhin möchten wir, da sie ja auch ihrerseits zugibt, daß mit der eigenen Fassung des Gesetzes noch bei der Überleitung in die Praxis gewisse Härten vorliegen können, ihr annehmen, diese Härten zu vermeiden, in dem sie den Petitionen insofern nachgibt und sie nicht bloß sich zur Erwidrigung stellt, sondern sie zum Teil vielleicht sogar berücksichtigt.

Ich möchte Ihnen also, um die Einigung zwischen den beiden Kammern vollständig werden zu lassen, empfehlen, den oben mitgeteilten Beschlüssen möglichst einstimmig einzutreten.

(Bezüglich des Wortlauts des neuen Entwurfs und insbesondere der abgeänderten Paragraphen vergl. oben den Bericht der Ersten Kammer.)

Abg. Dr. Philipp (kont.):

Die geschäftlichen Verhandlungen in dem Vereinigungsverfahren haben bei mir doch das Verhältnis gefaßt, daß die Staatsregierung dem bereits in der Deputation der zweiten Kammer angetretenen Besuch, einen Ausdruck zwischen dem staatlichen Kohlenfelderbetrieb und dem privaten Kohlenfelderbetrieb herzustellen, nicht in der Weise noch getreten ist, wie es die beteiligten Kreise für wünschenswert erachtet haben. Ich hatte deswegen die Absicht, noch in dieser Tagung einen besonderen Antrag einzubringen, der sich mit dieser Frage beschäftigt. Aber mit Rücksicht auf die Geschäftslage verzögerte ich daraus. Aber ich möchte die Staatsregierung wenigstens den Antrag hier zur Kenntnis bringen und erläutern, daß ich, falls diese Angelegenheit nicht in der Zwischenzeit von der heutigen Tagung bis zur nächsten aus der Welt geschafft ist, mir vorhalte, der nächsten Tagung eine gleichartige Anregung zu geben. Ich wollte den Antrag stellen:

„Die Kammer wolle beschließen,

die Regierung zu erläutern: 1. Bis zur nächsten Tagung der Kammer eine Mitteilung vorzulegen über die Ausgleichsverhandlungen zwischen dem Staat und den privaten Braunkohlenbetrieben zur beiderseitigen Abgrenzung der staatlichen Kohlenfelderbetrieb und dem privaten Kohlenfelderbetrieb herzustellen, nicht in der Weise noch getreten ist, wie es die beteiligten Kreise für wünschenswert erachtet haben. Ich hatte deswegen die Absicht, noch in dieser Tagung einen besonderen Antrag einzubringen, der sich mit dieser Frage beschäftigt. Aber mit Rücksicht auf die Geschäftslage verzögerte ich daraus. Aber ich möchte die Staatsregierung wenigstens den Antrag hier zur Kenntnis bringen und erläutern, daß ich, falls diese Angelegenheit nicht in der Zwischenzeit von der heutigen Tagung bis zur nächsten aus der Welt geschafft ist, mir vorhalte, der nächsten Tagung eine gleichartige Anregung zu geben. Ich wollte den Antrag stellen:

„Die Kammer wolle beschließen,

die Regierung zu erläutern: 1. Bis zur nächsten Tagung der Kammer eine Mitteilung vorzulegen über die Ausgleichsverhandlungen zwischen dem Staat und den privaten Braunkohlenbetrieben zur